

# Amtsblatt des Landkreises Ansbach



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:  
Landkreis Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0  
Telefax (0981) 468-1119  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-ansbach.de](mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de)  
URL: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Ausländeramt, Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Nr. 2**

**Ansbach, 26.02.20**

Satzung Änderung Schulsatzung ANregiomed	Seite 2
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung Chemikalienlager Oberampfrach	Seite 4
HHSatzung 2020 ZV VGN HHJahr	Seite 6
HHSatzung 2020 ZV Abfallbeseitigungsverband Ansbach	Seite 6

Das Amtsblatt erscheint in der Fränkischen Landeszeitung und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de) in elektronischer Form wiedergegeben.

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

# **Satzung zur Änderung der Schulsatzung des ANregiomed, gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts**

Der Landkreis Ansbach und die Stadt Ansbach erlassen für ihr gemeinsames Kommunalunternehmen ANregiomed, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach, durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Ansbach vom 13. Dezember 2019 und durch Beschluss des Rates der Stadt Ansbach vom 30. Januar 2020 aufgrund Art. 27 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung zur Änderung der Schulsatzung des ANregiomed, gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach in der Fassung vom 24. Juli 2015:

## **des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach**

### **§ 1**

Die Schulsatzung des ANregiomed, gemeinsames Kommunalunternehmen, Anstalt des öffentlichen Rechts, des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach vom 24.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um die Ziffern 8. bis 10. ergänzt:

„8. ANregiomed Berufsfachschule für Pflege Ansbach“,

„9. ANregiomed Berufsfachschule für Pflege Dinkelsbühl“,

„10. ANregiomed Berufsfachschule für Pflege Rothenburg o.d.T.“

2. § 2 wird in den Ziffern 4 bis 7 geändert:

„4. ANregiomed Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Rothenburg o.d.T.“

„5. ANregiomed Berufsfachschule für Altenpflege Dinkelsbühl“

„6. ANregiomed Berufsfachschule für Altenpflegehilfe Dinkelsbühl“

„7. ANregiomed Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger Ansbach“

3. § 4 wird folgende Ziffer 1. neu eingefügt:

„1. den Berufsfachschulen für Pflege nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Pflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) in der jeweiligen Fassung;“

Die bisherigen Ziffern 1. bis 4. werden Ziffer 2. bis 5.

4. In § 6 Abs. 2 werden nach „Berufsfachschule für Krankenpflege“ die Worte „und Berufsfachschule für Pflege“ eingefügt:

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Ansbach, den 3.02.2020

Ansbach, den 10.02.2020

Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

Carda Seidel  
Oberbürgermeisterin

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Sigma Aldrich Chemie GmbH, Riedstraße 2, 89555 Steinheim, auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Chemikalienlagers um einen Ost-Anbau (Unit 20 / 30) mit 11 Lagerabschnitten und einer zusätzlichen Lagerkapazität von ca. 2.030 t an festen und flüssigen Gefahr- und Nichtgefahrstoffen sowie Gemischen in ortsbeweglichen und für die Stoffe geeigneten Gebinden bzw. Behältern (= Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 3.174,3 t) auf dem Grundstück der Flur Nr. 1097 der Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf**

1. Die Sigma Aldrich Chemie GmbH, Riedstraße 2, 89555 Steinheim, beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur Nr. 1097, Gemarkung Oberampfrach, Gemeinde Schnelldorf, die Erweiterung des bestehenden Chemikalienlagers um einen Ost-Anbau (Unit 20 / 30) mit 11 Lagerabschnitten und einer zusätzlichen Lagerkapazität von ca. 2.030 t an festen und flüssigen Gefahr- und Nichtgefahrstoffen sowie Gemischen in ortsbeweglichen und für die Stoffe geeigneten Gebinden bzw. Behältern (= Erhöhung der Gesamtlagerkapazität auf 3.174,3 t) zu errichten und zu betreiben.
2. Die Gesamtanlage ist gemäß § 16 i.V.m. §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. Nrn. 9.3.1 des Anhangs 1 i.V.m. Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.  
Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG handelt es sich um eine Anlage, für die außerdem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wurde. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.
3. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen und Planzeichnungen liegen in der Zeit vom **05.03.2020** bis einschließlich **06.04.2020** während der üblichen Dienststunden bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:
  1. Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 3.36;  
Montag bis Donnerstag 8.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Freitag 8.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr
  2. Gemeinde Schnelldorf, Rathaus – Bauamt, Rothenburger Str. 13, 91625 Schnelldorf, Zimmer Nr. 4;  
Montag, Dienstag, Donnerstag 8.<sup>00</sup> - 16.<sup>00</sup> Uhr,  
Mittwoch 8.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr und 18.<sup>00</sup> - 20.<sup>00</sup> Uhr  
Freitag 8.<sup>00</sup> - 12.<sup>00</sup> Uhr
5. In der Zeit vom **07.04.2020** bis einschließlich **20.04.2020** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landratsamt Ansbach, Sachgebiet 42, oder bei der Gemeinde Schnelldorf erhoben werden.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den in ihrem Aufgabenbereich berührten beteiligten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und dessen Anschrift vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressangaben können nicht berücksichtigt werden; es entfällt auch das Recht auf Teilnahme an der öffentlichen Erörterung.

6. Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 BlmSchG wird ein Erörterungstermin für Donnerstag, den **07.05.2020** um 9.<sup>00</sup> Uhr im Landratsamt Ansbach, Großer Sitzungssaal (Zimmer Nr. 1.33) bestimmt.

Sollten keine Einwendungen eingehen, entfällt der Termin. Bei unvorhergesehenen Hindernissen wird ein neuer Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestimmung des Erörterungstermins nur vorläufig ist und die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt (§ 10 Abs. 6 BlmSchG). Mit einer Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist zu rechnen. Sofern kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies in den amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes (Fränkische Landeszeitung) sowie ortsüblich durch die Gemeinde Schnelldorf bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin werden die fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, mit dem Antragsteller und denjenigen, die schriftlich Einwendungen erhoben haben, erörtert. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Teilnahmeberechtigten werden gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen. Sie haben sich auf Verlangen am Eingang mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen. Einwender, die sich vertreten lassen wollen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die vom Bevollmächtigten vorzulegen ist.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Kosten, die durch die Einsichtnahme der Antragsunterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Ansbach, 19.02.2020  
Landratsamt Ansbach

gez.

**Dr. Jürgen Ludwig**  
**Landrat**

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg  
für das Haushaltsjahr 2020;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17.

Februar 2020,

S. 22 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Raab

Zweckverband

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGN)

---

**ABFALLBESEITIGUNGSVERBAND ANSBACH**

**Haushaltssatzung 2020**

Die Regierung von Mittelfranken wird die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 3 am 16.03.2020 amtlich bekannt machen.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abfallbeseitigungsverbandes Ansbach, Im Dienstfeld 2, 91589 Aurach, zur allgemeinen Einsicht auf.

Ansbach, 24.02.2020

Rathsam, Geschäftsführer